Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-518
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref5@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Marita Lübke
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 15.04.2015
GESCHÄFTSZ. **V-651 II#0635**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

a.meister.6mnyvnxhut@fragdenstaat.de

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Bericht BfDI über die Kontrolle beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 31.10.2013
BEZUG Ihre E-Mails vom 19.01.2015 und 20.02.2015
ANLAGEN - 1-

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 19. Januar 2015 baten Sie um Zusendung des Berichts der BfDI über die Kontrolle beim Bundesamt für Verfassungsschutz „im November 2013“. Sie beziehen sich dabei auf Äußerungen von Herrn Schaar, ehemaliger Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur NSA-Affäre des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2014. Die von Herrn Schaar angesprochene Kontrolle im Bundesamt für Verfassungsschutz fand am 31. 0ktober 2013 statt, der Kontrollbericht stammt vom 16. Dezember 2013.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

1. Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 1 IFG, Ihnen das o. g. Schriftstück zu übersenden, gebe ich teilweise statt. Eine Kopie des gewünschten Schriftstücks habe ich diesem Schreiben elektronisch als Anlage beigefügt.
   Die in der Kopie enthaltenen Schwärzungen betreffen Daten, für die nach den Ausschlusstatbeständen des § 3 Nr. 1c und 2 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht. Dabei handelt es sich um Angaben über Aufbau, Organisation, Aktenführung und Arbeitsabläufe des BfV, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes zulassen und ihrem Wesen nach geheim zu haltende Tatsachen sind.
   Das Bekanntwerden dieser Informationen kann somit nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben (§ 3 Nr. 1c) und die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG). Die Kopie des von Ihnen gewünschten Schriftstücks habe ich daher entsprechend geschwärzt, so dass der Zugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG teilweise erfolgt.

2. Für die Herausgabe des Schriftstücks werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden (Anschrift: Husarenstr. 30, 53117 Bonn).

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung eines De-Mail-Kontos mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz genügt für das Einlegen eines Widerspruchs nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lübke